

Vergleich wegen dem Stagelwandwald 1710

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verkauft worden und deswegen Mißhelligkeiten entstanden seien. Man finde sich deshalb veranlaßt, zu vernehmen, ob ein bezügl. Anzug an der Landsgemeinde übel aufgenommen und nicht zu Gunsten des fürstlichen Gotteshauses verstanden werden möchte, in welchem Fall dem Schibig sein Ansuchen gänzlich werde abgeschlagen werden. Es wurde hierüber befunden, daß weil solcher Verkauf nicht werde bewilligt werden, zur Ausweichung von zu besorgenden Verwirrungen kein Anzug geschehen, auch der Acceß nicht gestattet sein solle.

V. Vergleich wegen dem Stagelwandwald 1710.

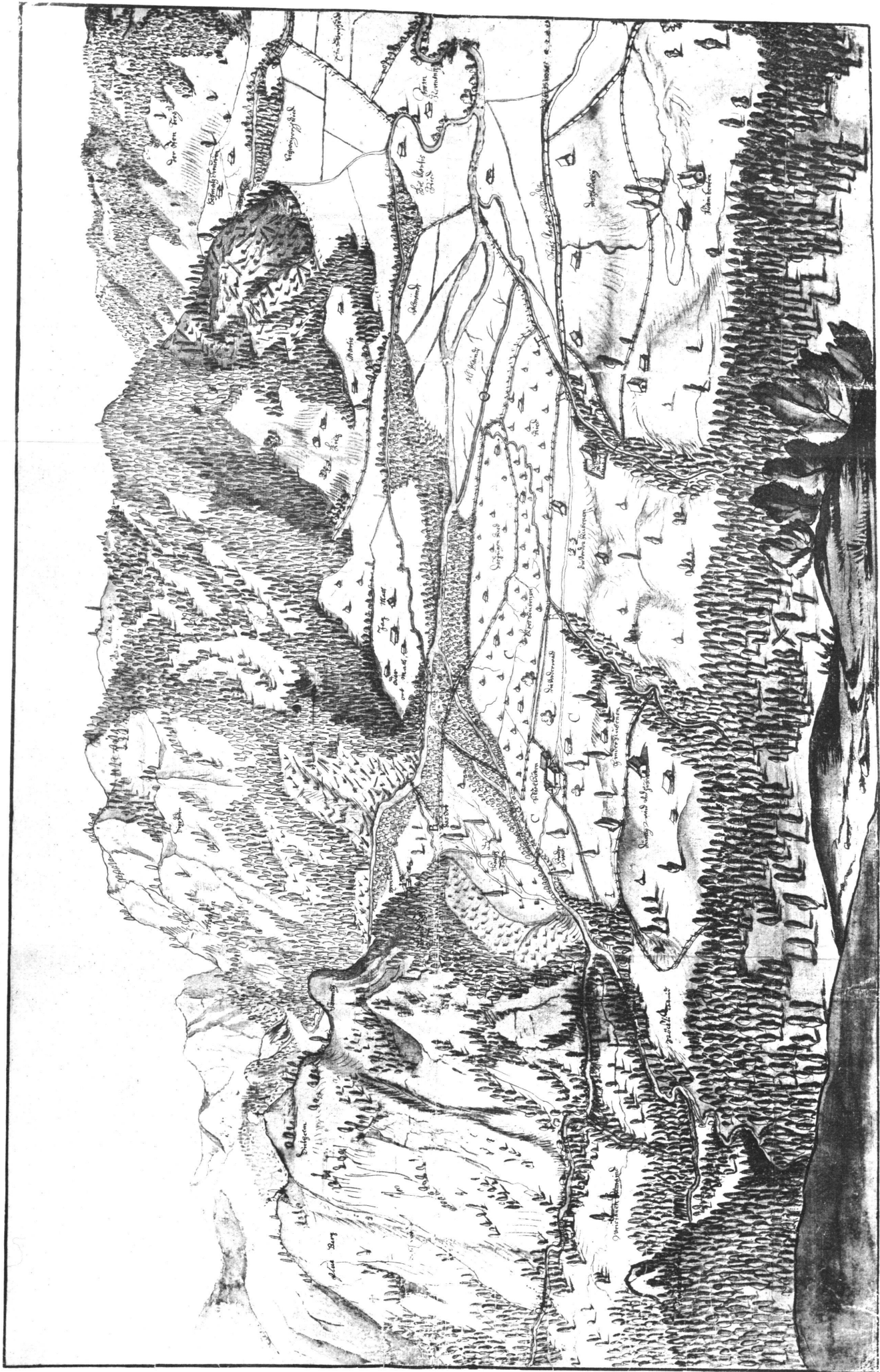
Zwischen den zwei Alpfahrten Sihlthal und Stagelwand dehnte sich ein großer Wald aus, der Stagelwandwald. Wem gehörte nun derselbe zu? Das Gotteshaus Einsiedeln sprach denselben als Eigentum an vermöge des Wagnerischen Kaufes vom Jahre 1503; die Schwyzer hingegen stützten ihre Ansprache an solchem auf ihr Landrecht, wonach der Stagelwandwald als Hochwald der Hoheit zuständig und folglich im Wagnerischen Kauf weder gemeint noch begriffen sein könne. Wie bereits oben gesehen, waren die Schwyzer eifrig bemüht, durch Waldrodungen einzelne Stücke des Stagelwandwaldes zu Weideland umzuwandeln, ohne daß hiegegen Einsprache erhoben wurde. Erst als im Jahre 1672 dieser Wald zum größten Teile ausgestockt werden sollte, machte das Gotteshaus sein Anspruchsrecht geltend und es entstanden hieraus langwierige Zwistigkeiten.

Den 11. Oktober 1672 erschien Hauptmann Johann Leonhard Ryd vor Rat in Schwyz und gab zu vernehmen, wasmassen er die gnädige Bewilligung verlange, daß man ihm das Holz in zwei Wäldern, von denen der eine zur Stagelwand gehöre und vor sich an die Ländmarch, einerseits und unten an den Ochsenboden, obsich an die Stagelwand stoße, der andere an der Tierfedern liege, auch von dem hintern Eggen bis an das große Horn sich lenke, zu seinem verhoffenden Nutzen zueignen wolle, welches Holz er nach Rommlichkeit hinweg zu thun, auch nach dem Abführen des Holzes den ledig stehenden Boden nach Möglichkeit abzusäubern sich erbiete. Der Rat beschloß, daß Hauptmann Ryd kraft dem mit ihm gemachten Verkommnis das im besagten Bezirk gelegene Holz nach seinem Gefallen in oder außer Landes verkaufen, verschaffen und verhandeln möge und er hiebei

besten Schutz und wider alle Anstöße genugsamen Schirm zu gewärtigen haben solle.

Wäre dieser Ratserkenntnis Folge gegeben worden, würde sämtlicher Wald zu beiden Seiten des Sihlthals, der Tierfedern-, Stagelwand-, Brandegg- und Schwarzwald niedergelegt worden sein zum größten Schaden der Sihlthalgüter, ja es wären dieselben vollständig hiedurch entwertet worden. Das Kloster machte nun schleunigst Einsprache und es kamen sodann den 25. Oktober 1672 einige Deputierte von Schwyz nach Einsiedeln, nahmen eine Abordnung vom Gotteshaus (P. Superior und den Kanzler) mit sich, um allfälligem Mißverständnis vorzubeugen, und verfügten sich mit den Käufern ins Sihlthal, um den Wald unter der Stagelwand in Augenschein zu nehmen. Die Abgeordneten des Gotteshauses bewiesen an Ort und Stelle aus dem Wagnerischen Kaufbrief von 1503 ihr Eigentumsrecht an diesem Wald und überzeugten hievon auch die Herren von Schwyz. Diese verlangten eine Kopie von diesem Kaufbrief, mit dem Versprechen, dem Gotteshaus keinen Eintrag thun zu wollen, und waren über die anwesenden Käufer dieses Waldes so erbittert, daß wenig gefehlt, daß sie einander in die Haare geraten wären, weil sie Ursache eines so „vergeblichen Rittes“ gewesen waren.

Im Mai 1673 stellten jedoch Landvogt Ryd und Landammann Keller zu Schmerikon dessenungeachtet im Sihlthal Holzschröter an und begannen den Holzhau. Von Fürstabt Augustin Reding wurde hierauf in eigener Person der Augenschein an Ort und Stelle eingenommen. Er ließ den Holzschröttern den Kaufbrief des Sihlthals vorlesen, woraus diese erkannten, daß diese Waldungen Eigentum des Gotteshauses seien. Mit Schreiben vom 3. Juni bat der Fürstabt wiederum, es möchte dem Ryd bis Austrag des Handels der Holzhau gänzlich eingestellt und verboten werden. Der Abt ordnete den 9. Juni behufs verlangter Berichterstattung den gewesenen Waldstattvogt Andreas Witzmann an den Rat von Schwyz ab. Es wurde ein Augenschein erkannt. Die hiezu verordneten Herren, Landammann Franz Ehrler, Viktor Schorno und andere, kamen am Abend des 11. Juni in die Herberge nach Einsiedeln und ritten am folgenden Morgen mit den Deputierten des Klosters, P. Basilius Stricker, Dekan, P. Dithmar Reuthin, Statthalter, und Kanzler Lazarus Heinrich, in das Sihlthal



Auf die Hälfte des Originals aus dem Stiftsarchiv Einsiedeln reduziert.

Das Sihlthal.

Handzeichnung von P. Athanasius Beutler, Benediktiner von Einsiedeln, c. 1680.

Lithdruck von Benziger & Co. in Einsiedeln.

auf den Augenschein. Der Kaufbrief von 1503 wurde wiederum vorgelegt und hieraus bewiesen, daß alle diese Wälder bis zu oberst auf die Gräte dem Gotteshause eigentümlich zugehören. Die Abgeordneten von Schwyz bekannten, daß der Kaufbrief also laute, erhoben aber den Einwand, daß kein Landmann zu Schwyz mächtig sei, Hochwälder zu verkaufen, da dieselben jederzeit allgemein seien. Da sie auch nicht zu einer endgültigen Schlußnahme bevollmächtigt waren, nahmen sie die Sache ad referendum. Den 19. Juni schrieb der Rat, die Landmarchen seien von Abt Thuring hinlänglich entschieden; wegen den Wäldern und dem Holzhau würde er es lieber sehen, wenn ein gütlicher Vergleich dem rechtlichen Spruche vorgezogen würde; letzterer allenfalls den 26. d. M. Den 25. Juni gab sodann der Fürstabt von Einsiedeln die Erklärung ab, daß, so viel Holz innert den Marchen des Kaufbriefes auch begriffen sei, des Friedens wegen nur dies begehrt werde, daß geschirmt werde, daß das Gotteshaus zu allen Zeiten für notwendigen Bau, Hausgebrauch und Wuhren gelegenes Holz finde, auch in seinen Gütern vor „Risien“ und Lawinen gesichert sei. Andere Punkte sollen den folgenden Tag mündlich und schriftlich eröffnet werden.

Den 9. Juni 1676 bitten vor dreifachem Rat in Schwyz Gesandter Melchior Fuchs und Gesandter Franz Diethelm Schorno, im Sihlthal den Landleuten unnützes Holz hauen und außer das Land verkaufen zu dürfen. Es wird ihnen bewilligt und ihnen solches anzuweisen verordnet Gesandter Johann Kaspar Steiner und Fähnrich Johann Balthasar Dettling. Es wurde ihnen eine Ratserkennntnis zugestellt, sig. Christoph Betschart, Landschreiber. Dieses Stück Wald wurde später um 40^{1/2} Dublonen von Siebner Spörlin für das Gotteshaus durch Landammann Betschart ausgelöst.

Im Frühjahr 1680 fing Landvogt und Siebner Spörlin wieder einen Holzhau in den Sihlthalwäldern an und zwar zunächst dem Ochsenboden.¹⁾ Den 10. Mai erschienen deshalb P. Anton von Beroldingen, Statthalter des Klosters Einsiedeln, und Lazarus Heinrich, Kanzler, mit einem Creditiv von Abt Augustin vor Rat in Schwyz,

¹⁾ In diese Zeit fällt die Aufnahme der interessanten Sihlthal-Karte durch P. Athanas Beutler, † 1683, deren Abdruck wir der Güte des hochw. Hrn. Stiftsarchivar P. Obilo Ringholz in Einsiedeln verdanken.

sich dessen zu beklagen und Schirm zu begehren. Der Rat beschloß, nicht gestatten zu wollen, daß das Gotteshaus in irgend einer Weise in seinen Rechten beeinträchtigt werde und verordnete zwei Herren des Rats in das Sihlthal, den Augenschein einzunehmen und dem Siebner Spörlin einen Ort anzuweisen, wo er dormalen ohne Nachtheil des Gotteshauses Holz fällen lassen möge. Nach der Zurückkunft des Abtes (war abwesend in Pfäffikon) soll mit demselben eine Unterredung gepflogen werden, um wenn möglich einen Vergleich treffen zu können. Den 14. Mai ritten diese Herren mit dem P. Statthalter und Siebner Spörlin ins Sihlthal auf den Augenschein und fanden, daß Spörlin ohne zu besorgenden großen Schaden für die Gotteshausgüter an den meisten Orten kein Holz fällen könne, und wollten ihm einen etwas abgelegenen Strich Wald zum Ausstoßen verzeigen. Er schlug aber dieses Anerbieten mit respektlosen Worten aus, indem er sagte, er halte sich an die vorlängst erhaltene Rats-erkenntnis, kraft welcher er nach seinem Belieben Holz hauen lasse, so viel und wo er hier wolle. Es wurde in dieser Zusammenkunft kein Resultat erzielt. In Abwesenheit von Abt und Statthalter schrieben P. Adelrich Suter, Superior, und gesamter Konvent den 17. Mai an den Rat in Schwyz, daß Siebner Spörlin zwar noch keine Holzschröter in seinen Kosten habe, jedoch zu besorgen sei, daß es demnächst geschehen werde. Da hiedurch für die über 170 Jahre ruhig besessene Alpfahrt ein unwiederbringlicher Schaden verursacht würde, möchten die Schirmherren doch geruhen, durch ihre obrigkeitliche Auktorität nicht zu gestatten, daß dem Gotteshaus ein solch androhender großer Nachteil und Schaden zugesügt werde. Dieses Schreiben wurde durch Weibel Birchler nach Schwyz überbracht. Der Ratschluß fiel jedoch wieder zu Gunsten Siebner Spörlins aus. Mit Schreiben vom 22. Mai beschwerte sich deshalb der Abt beim Rate in Schwyz und stellte demselben die Gründe — Schädigung — und das Recht — Kaufbrief — vor, warum er sich dem schädlichen Holzhauen im Sihlthal widersetze und bat wiederum um Schirm.

Den 10. Juni 1681 kam P. Josef, Statthalter, in das Sihlthal und sah, daß die von Siebner Spörlin und Mitinteressierten bestellten Holzschröter an verschiedenen Orten Holz hinweggefällt hatten und noch fällten. Namentlich geschah dies gleich ob dem Haus

und Garten im Ochsenboden, ebenso zu hinterst auf demselben, fast in der Ebene, wo der Wald wegen dem hinter demselben herabfallenden Bach noch zur Sicherheit diene, denselben diesem Gute abzuhalten. Die Schröter selbst mußten bekennen, daß dies den Gütern des Gotteshauses zum Schaden und Nachteil gereiche und daß der Wald hiedurch so ausgestockt werde, daß bald weder dem oberseits hinausreisenden Wasser zu wehren, noch den Dächern und Zimmern zu helfen Holz vorhanden sein werde. P. Statthalter schlug ihnen Recht dar, welches sie annahmen und an diesen Orten von der Arbeit abstanden. In Abwesenheit des Abtes schrieb P. Statthalter am folgenden Tage hierüber an Ritter Jakob Weber, Landammann in Schwyz, mit dem Ersuchen, das Gotteshaus in seinen Rechten zu beschützen und den Fehlbaren den Holzhau wenigstens so lange zu untersagen, bis die Sache rechtlich erörtert sein werde. Den 12. Juni verordnete der Rat deshalb einen abermaligen Augenschein und entsandte hiezu den Säckelmeister Dettling, Richter Städelin und Gesandten Schorno, der große genannt, und Siebner Spörlin, welche dann mit dem P. Statthalter, dem Kanzler, Vogt Martin Gyr, Weibel Birchler und dem Werkmeister den 1. Juli in das Sihlthal ritten, um den Augenschein an den Orten, wo Spörlin geschroten, einzunehmen. Sie fanden, daß an den genannten Orten, besonders auf der linken Seite bei der Stagelwand und bei dem Kreuz, wo der Stagelwandbach herabfließt, ingleichen auch auf der Seite der Tierfedern, ohne große Gefahr für die Gotteshausgüter nicht geschroten werden könne, faßten jedoch keinen Beschluß, sondern nahmen die Sache ad referendum. Den 8. August schrieb Abt Augustin an Schwyz, daß die verordneten Herren die Bewandnis der Sachen unzweifelhaft referiert haben werden und er verhofft habe, daß, wenn auch nicht der Kaufbrief, so doch der landesübliche Mattenschirm gehandhabt und geschirmt werde. Dies sei aber nicht erfolgt und habe sich inzwischen auch Statthalter Brändlin von Uznach mit Siebner Spörlin vergesellschaftet und Arbeiter angestellt zum Holzschroten. Wegen großer androhender Gefahr beklage er sich hiemit zum letzten Mal über solche gewaltthätige Ungebühr und ersuche allen Ernstes um Schutz und Schirm. Sollten jedoch wider Vermuten solche nicht erteilt werden, sei nicht zu verdenken, wenn gesagt werde, daß das

Gotteshaus hierin schirmlos verblieben und wider alle Gebühr beschädigt worden sei. Mit Antwortschreiben vom 12. August versuchte der dreifache Rat zu Schwyz wegen dem Holzhau im Sihlthal mit dem Gotteshaus zu traktieren. Es solle deswegen eine Deputatschaft mit Siebner Spörlin ins Sihlthal geschickt werden. Schwyz verordnete hiezu Ritter Jakob Weber, Landammann, und Landesfackelmeister Johann Kaspar Dettling. Über den Verlauf wird nichts verlautet.

Den 18. Mai 1682 beklagt sich Abt Augustin wiederum, daß Landvogt und Siebner Spörlin und Mithaften von neuem einen Holzhau im Sihlthal beginnen. Er legte hiegegen Protestation ein und bat um Schirm und ordnete auf den auf Donnerstag den 21. Mai angesetzten dreifachen Landrat P. Josef Dietrich, Statthalter, und Lazarus Heinrich, Kanzler, ab. Den 20. Mai beschwerte sich das Gotteshaus nochmal nach aufgenommener Umgeldrechnung bei Landammann Betschart und Seckelmeister Dettling. Auf die Relation der Abgeordneten von Einsiedeln wurde vor Rat dem Spörlin das Holzschroten obrigkeitlich untersagt; als aber hierauf der dreifache Rat seinen Anfang nahm, beschwerte sich Landvogt Spörlin, daß man ihn in Anbetracht der gehaltenen Kosten nicht so gar „ausschinde“, daß er dadurch in Schaden gerate. Hierüber wurde erkannt, daß er dieses Jahr noch Holz fällen könne, jedoch anders nicht, als an den Orten und so viel, als Landammann Betschart ihm die nächsten Tage anweisen werde, dem Gotteshause ohne Schaden. Siebner Spörlin wollte daselbst gemäß dem mit Zürich getroffenen Kauf 20000 Stück Sihlholz fällen und verarbeiten lassen. Das Gotteshaus bat, über die Wälder, obwohl solche Eigentum des Klosters seien, hochobrigkeitlich disponieren zu wollen und solche in Bann zu legen, außer was notwendig sei für Erhaltung von Dach und Gemach, Zimmern, Zäune und Wuhren, damit die Güter verschont werden möchten. Die Wälder im Sihlthal wurden deshalb vom Rat unter die Disposition des Landesfackelmeisters gestellt, damit weder des Gotteshauses noch andere an die Sihl grenzende Güter Schaden leiden. Die Holzschrüter hielten jedoch mit ihrer Arbeit nicht ein, so daß P. Statthalter wiederum durch einen Expreffen nach Schwyz berichten mußte, worauf dann Landammann Betschart mit Siebner Spörlin und von seiten des

Gotteshauses der P. Dekan und P. Josef Dietrich, Statthalter, miteinander den 26. Mai ins Sihlthal ritten. Nach eingenommenem Augenschein, wobei Siebner Spörlin noch 16000 Stücke Holz zu hauen verlangte, wies ihn jedoch Landammann Betschart „auf seinen Eid“ mit diesem Begehren ab, hielt ihm einen sehr ernstlichen Zuspruch und erlaubte ihm einzig, in beidseitigem Einverständnisse, auf der Brandegg, was gegen den Ochsenboden hinabhalte, zu schroten. Landammann Betschart sagte u. a. zu Spörlin: „Herr Siebner, ihr habt die von der Obrigkeit erteilte Gnade mißbraucht und die Bewilligung weit überschritten, indem ihr mit Holzfällen so unbestimmt gewesen seid. Es war euch nur erlaubt zu hauen dem Gotteshause ohne Schaden, nun aber habt ihr gehauen, wie es euch gelegen ist, und habt dadurch die Güter des Gotteshauses in Gefahr gestellt.“ Siebner Spörlin sagte hierüber, er habe nichts gethan, als was seine gnädigen Herren und Obern ihm zugegeben, die ihm auch erlaubt, dies Jahr noch mit dem Holzhau fortzufahren, wie er verdingt habe. „Nein, Herr Siebner,“ sagte Landammann Betschart, „ihr habt keine solche Bewilligung erhalten. Hier habt ihr die jüngste Erkenntnis, nach welcher ihr nur die Erlaubnis habt, dem Kloster ohne Schaden Holz zu hauen. Ich verwundere mich nur, daß ihr so ernstlich die Abholzung der Brandegg verlangt, da ihr doch so wenig Nutzen davon zu erwarten habt und dabei das Gotteshaus noch übel geschädigt wird.“ Spörlin sagte, er wünschte bald, den Wald nie gesehen zu haben, und am folgenden Tage erklärte er sich zu Herrn Landammann dahin, daß er von diesem Holzhau gänzlich abstehen würde, wenn er sein um das Stück Wald unter der Stachelwand „ausgesackletes“ Geld wiederum haben könnte. Dieser hinterbrachte es dem P. Dekan und P. Statthalter, mit der Bemerkung, daß Siebner Spörlin dem Gesandten Fuchs und Diethelm Schorno um dieses Stück Wald 20 Dukaten bares Geld bezahlt habe und er nun gegen Ersatz derselben das Gotteshaus unbelästigt lassen wollte. Hiedurch wäre dann aller Streit gehoben und dasselbe hätte dann zu keinen Zeiten mehr so etwas zu gefahren. Dieses Projekt wurde sodann bei der Heimkunft dem Abt durch den P. Dekan vorgebracht, welcher sodann endlich „in Gottes Namen“ dasselbe annahm, unter der Bedingung, daß Spörlin die vom Käte erhaltene Verkommnis dem Gotteshause ausliefere. Dieses

geschah den 17. Juli 1682 und wurden ihm unter gleichem Datum die 20 Dublonen mit 40 Speziesthalern samt $\frac{1}{2}$ Dubl. Trinkgeld für seinen Sohn ausbezahlt. Das Gotteshaus glaubte nun verhoffen zu können, in Zukunft von dergleichen Holzschrotten allda gänzlich befreit zu sein. Jedoch schon 2 Jahre nachher begann die Ausstoßung des Tierfedernwaldes; der Stachelwandwald hingegen blieb von einem größern Holzhau verschont.

Das Gotteshaus beanspruchte den Stachelwandwald laut Kaufbrief von 1503 als Eigentum, resp. verlangte doch wenigstens Schirmung desselben als Mattenbann. Schließlich wurde derselbe unter Wahrung der Eigentumsrechte der Disposition eines jeweiligen Landesfeldmeister von Schwyz unterstellt. Die Schwyzer nannten diesen Wald bereits im Kaufbrief um die große Stachelwand im Jahre 1683 „unsern Wald“. Im Jahre 1707 boten nun die Schwyzer den Sihlthal- oder Stachelwandwald dem Abt Maurus von Einsiedeln für 2000 Thaler zum Kaufe an, mit Vorbehalt von Grund und Boden und daß jeder Landmann zu seinem Hausgebrauch sich allda beholzen möge. Abt Maurus brachte die Angelegenheit vor das Kapitel, welches dahin entschied, daß, obschon es der Ansicht sei, daß dieser Wald in dem Kaufbrief um das Sihlthal eingeschlossen sei, dennoch zur Bezeugung des friedfertigen Gemüths und zur Erhaltung der Beschirmung seiner Güter solchen um einen billigen Preis nicht ausschlagen wolle, wenn solcher Traktat auf ewig gestellt und dabei allein Grund und Boden vorbehalten werde, andere Konditionen aber betreff des Holz- und Zugrechtes sollen ausgeschlossen und vor allem sowohl die Privat- als Landmarchen erneuert werden. Mit Schreiben vom 19. September theilte Abt Maurus dem Räte in Schwyz diese Schlußnahme mit und ersuchte, die Reflexionen dahin zu machen, damit des Gotteshauses und andere nächstgelegenen Güter vor besorgendem Schaden mögen verschont werden. Die Angelegenheit scheint jedoch nicht emsig betrieben worden zu sein. Zwar setzte der Rat in Schwyz im folgenden Jahre die Erneuerung der Marchen auf den 30. August an, Abt Maurus aber verlangte wegen Abwesenheit der hiezu tauglichen Personen Verschiebung auf die erste Woche im September und sodann unterblieb wegen eintretendem Regenwetter die Marchung. Die Differenzen konnten jedoch nicht beigelegt werden.

und Hauptmann Johann Walter Bellmont, Landesfackelmeister, erhielt vom dreifachen Landrat kraft einer Maienlandsgemeinde den Befehl, in dem Stagelwandwald im Sihlthal einen namhaften Holzhau zu beginnen. Auf erfolgte Einsprache wurde ein Augenschein an Ort und Stelle erkannt und den 16. August 1710 der Landesfackelmeister mit einem Schreiben an den Abt Maurus abgeordnet, denselben zu ersuchen, persönlich bei solchem ebenfalls zu erscheinen, da sodann zu verhoffen sei, daß die lang gedauerten Streitigkeiten wegen des Stagelwandwaldes und der daselbstigen Marchen im Sihlthal endlich in Güte gehoben werden können. Der Abt scheint zuerst für den Stagelwandwald ein Angebot von Gl. 1000 gemacht zu haben, denn mit Schreiben vom 24. August meldet er an Landammann Schorno in Schwyz, daß er nämlich die Gl. 1000 nicht darum hergebe, als wenn der Stagelwandwald nicht schon vorher sein Eigentum gewesen wäre, sondern einzig zur Erhaltung der gegenseitigen guten Beziehungen. Den 21. August 1710 fand der Augenschein statt, den 7. Oktober wurde das Vergleichsinstrument ausgefertigt und den 1. März 1711 ratifiziert. Der Inhalt dieses berühmten und so folgenschweren Vergleichs ist folgender:

„Da seit etwas Jahren her sich entzwischen einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln an dem einen, sodann dem Orte Schwyz am andern Teil eine Differenz erhoben, Ursachen von etwelchen Partikularen von Schwyz hat wollen präntendiert werden, als hätten sie nicht allein das Recht und die Befugsame, in den sogenannten Stücken, als dem Schwyzer- und Stagelwandplätz im Frühling und Herbst, im Hinauf- und Hinabfahren und bei unvermutetem Schneewetter mit ihrem Vieh zu weiden, wie man es von ungedachten Jahren her geübt, sondern daß sogar in Kraft eines zu hinterst im Ochsenboden in einer Weißtanne gefundenen Kreuzes diese genannten Plätze von dem Sihlthal weggemarchet und folglich einem Ort Schwyz zugehörig seien; zum Ersten;

„Zum Andern: Da ein Ort Schwyz um seines mehreren Nutzens willen sich entschlossen hat, die weit entlegenen Wälder und Hölzer zu verkaufen und in Specie dem dermalen regierenden Landesfackelmeister, Hauptmann Johann Walter Bellmont, ein dreifacher Landrat kraft einer Maienlandsgemeinde injungiert und befohlen hat,

in dem Stigelwandwald an dem Sihlthal gelegen mit einem namhaften Hau den Anfang zu machen, aber mehrgenanntes fürstliches Gotteshaus sich beschweren wollte, in der Meinung, daß weil der mit Ammann Hans Wagner sel. anno 1503 getroffene und hernach von einem Neunergericht bestätigte Kauf Grund und Grät begreife und einschließe, dieser Stigelwandwald einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln als Eigentum zugehörig sei, und sofern solcher auch wider seine Meinung nicht also erfunden wurde, so wäre doch evident dieser Hau und Ausstockung dieses Waldes zu unausbleiblichem Schaden seiner und anderer ehrlicher Leute Gütern.

„Hierauf von seiten des Ortes Schwyz der Stigelwandwald für Eigentum anfgewiesen und behauptet werden wollte, weil die Hochwälder laut Landrecht undisputierlich einer Hoheit zugehörig seien, also von Ammann Hans Wagner weder gemeint, verstanden, noch verkauft werden konnten, dieser Wald auch in verschiedenen Käufen, Verkäufen und Tauschungen (wie schriftlich aufgewiesen wurde), von einem Ort Schwyz allzeit als das Seinige verhandelt, reserviert und angesehen worden, also solcher von einem fürstlichen Gotteshaus ratione androhenden Schadens und nicht als Eigentum stehen zu lassen ange sucht worden ist.

„Also haben Landammann und ganz geseßener Landrat zu Schwyz zur Beilegung dieser vorgeschriebenen beiden Differenzen so gedeihlich, anständig, als gebührend befunden und erachtet, eine Deputation aus ihren Ehrenmitteln auf den Ort des Spans abzuschicken, und da der geseßene Landrat das friedliebende Gemüt der derzeit regierenden fürstlichen Gnaden, des hochwürdigen Fürsten und Herrn Maurus, Abt, bestens bekannt, Hochdieselbe schriftlich zu ersuchen, daß sie auch persönlich sich auf den Augenschein verfügen möchte. Und wann dann heute dato den 21. August 1710 auf dem Augenschein erschienen der hochw. Fürst und Herr, Maurus, Abt zu Einsiedeln, P. Sebastian Keding von Biberegg, Statthalter, P. Beda von Fleckenstein, P. Fridolin Füz, Konventualen, Doktor Josef Franz Würner von Schwyz, Gilg Christoph Schorno, regierender Landammann, Hauptmann Johann Walter Bellmont, derzeit Seckelmeister, Siebner Josef Franz Mettler, Siebner Heinrich Abegg, Thalvogt Franz von Cuv, Bauherr Hans Balthasar Pfyl, Kirchenvogt Melchior Fäßler

und ich endsbemeldeter Landschreiber dem Erfordern nach alles, sowohl die genannten Plätze in Augenschein genommen, als auch Siegel, Briefe, Sprüche, Verträge, alte Untergänge und Marchungen, in Specie den Wagnerischen Kaufbrief vor sich genommen, auch etwelche alte Leute abgehört und alles erdauert.

„Als hat vorermeldeter Ausschuß und Deputation von Schwyz befunden, daß in Kraft buchstäblichen Inhalts des Wagnerischen Kaufbriefs, welcher Kauf mit Bewilligung einer Landsgemeinde zu Schwyz getroffen, nachher anno 1545 von einem Neunergericht bestätigt worden ist, dieselben Plätze samt dem Wäniplätz jetzt und zu allen Zeiten eines fürstlichen Gotteshauses Eigentum sein und verbleiben, auch der gesagte Wagnerische Kauf in allem zu Recht bestehen und in Kraft gültig verbleiben solle.

„Es haben sich aber hochgedacht Ihro fürstliche Gnaden zu Einsiedeln aus sonderbarer Propension und zur Erhaltung verpflogenen guten Verständnis, auch zur Verhütung fernerer Streitigkeiten dahin erklärt, daß wenn ein unverhofftes Schneewetter Sommerszeit das eine oder andere Semnten ab den Alpen abtreiben würde, solches seine Abflucht, als das Stagelwandsemnten in dem Stagelwandplätz, und die Sihlsemnten in dem Schwyzerplätz, nicht auf Gefahr, einen Tag oder eine Nacht nehmen mögen; gleichergestalten und nicht weniger in dem Auf- und Abfahren soll denjenigen, so wegen Entlegenheit und Unkommlichkeit halber nicht weiters kommen möchten, in abgeteilten Plätzen, als die Sihlsemnten und dasjenige Vieh, womit der Rinderhirt in Silbern auffahren thut, im Schwyzerplätz eine kurze und geziemende Ausrüstung begünstigt sein solle; jedoch soll man sich bei dem Sihlthalhaus anmelden, damit über dieses Verschriebene und hier Affordierte keine Gefahr gebraucht werde. Es soll auch jährlich dem Rinderhirt, so mit Galtvieh in die Silbern fährt, hochobrigkeitlich injungiert werden, daß er im Hinauffahren ohne dringende Not in dem genannten Plätz nicht ähen solle.

„Wenn dann wegen dem Stagelwandwald sowohl von seiten des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln, als auch vom Stand Schwyz allerhand Brieffschaften, Marchungen, Käufe, Missiven vorgelegt, abgelesen, auch pro et contra hierüber nach Notdurft diskutiert und eröffnet, besonders die Situation dieses Waldes wohl erwogen worden,

darauß unwidersprechlich erhellt, daß wenn gesagter Wald sollte hinweggehauen werden, mit der Zeit einem fürstlichen Gotteshause Einsiedeln, Partikularen von Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln mit Rubinen und Schlipfen unwiederbringlicher Schaden zuwachsen würde, hat man sich auf Ratifikation eines dreifachen Landrates zu Schwyz zur Fortpflanzung und Continuation so wohl ersproßenem guten Verständnis, Ausweichung verdrießlicher Weilläufigkeiten und Kosten, in Güte dahin verglichen, daß dieser der großen und kleinen Stägelwand ganzer Wald, so viel dem gemeinen Lande Schwyz über das den Stägelwandinhabern Verkaufte zugehörig, (wie dann der Marchung halber die gebührende Bornahme gegen die Inhaber der Stägelwand und an allen erforderlichen Orten nach obrigkeitlicher Disposition wird verpflogen werden) dem Gotteshause instünftig für Eigentum heimdienen solle, jedoch Grund und Boden dem Orte Schwyz bestermassen allzeit reserviert, vorbehalten und verbleiben sollen. Dieser Wald soll zu allen Zeiten stehen bleiben wegen obbemeldeten Motiven, jedoch mag ein fürstliches Gotteshaus zu seinen Gebäuden, Wuhren und andern Notwendigkeiten, insoweit seinen und noch andern sowohl schwyzerischen als einsiedelnischen Gütern durch einen namhaften großen Hau kein Schaden erwächst, nach Belieben sich beholzen.

„Sodann mögen die Inhaber der großen und kleinen Stägelwand für ihre Notwendigkeit zu den Gebäuden, zu Brennholz, auch zur Erhaltung von Hag und March, Steg und Weg, Dächern und Gemächern ermeldeter großen und kleinen Stägelwand, nicht weniger andere innert den alldasigen freien Landmarchen zu Schwyz eingeseffene Landleute zu ihren Gebäuden und notwendigem Eigengebrauch, nicht auf Verkauf, weder außer noch im Land, unter was immer für Vorwand es wäre, in gedachtem Wald hauen. Wegen Abführung des Holzes halber zur Verschonung der umliegenden Güter, soll solches nach Aussage und laut den Landrechten zu Schwyz in der Zeit von Martini bis Mitte März, auf keine Gefahr, hinweggethan werden, zu dem Ende dann, wenn das Gotteshaus sehen würde, daß solches durch etwas namhaften Holzhau den seinigen oder andern umliegenden Gütern einiger Schaden androhen möchte, mag es ihnen an dessen statt anderes an gelegenem Orte verzeigen.

„Hingegen wann ein Ort Schwyz durch Verkauf und Aus-

stockung dieses Waldes ein ziemliches Quantum zu seinem Nutzen hätte erheben können, also offeriert Ihro fürstliche Gnaden zufolge obgenannter Propension und Erhaltung verpflogenen gutem Verständnis dem Landesfackelmeister zu Handen des Ortes Schwyz zu bezahlen 1200 Münzgulden.

„Nachdem vorstehendes Projekt unter heutigem Datum der Länge nach abgehört, reflektiert und erdauert worden, als haben wir Landammann, Räte und gemeine Landleute eines dreifachen, bei offener Thüre öffentlich versammelten Landrats zu Schwyz solches nach buchstäblichem Inhalt durchaus bestätigt und ratifiziert, bestätigen und ratifizieren es auch in bester Form. Zu Urkund dessen ist dies mit unseres Landes gewohntem Secret-Insigill verwahrt worden. So geschehen den 7. Oktober 1710.

L. S. sig. Franz Dominik Znderbikin, Landschreiber.“

Dieses ist der Vergleich, welcher die Quelle für so viele Streitigkeiten für die folgende Zeit wurde. Glücklicherweise wäre das Gotteshaus gewesen, wenn es noch einmal 1200 Münzgulden bezahlt und die im Vergleich festgesetzten Azungs- und Holzrechte abgelehnt hätte.

Wegen der Bezahlung der 1200 Gulden ging im Jahre darauf in Schwyz die Rede, daß der Wald schon zuvor dem Stand Schwyz eigentümlich zugehört habe und also die Summe der 1200 Gl. nicht nur mit Recht habe vom Gotteshaus gefordert werden können, sondern daß man für diesen Wald anderweitig noch eine größere Summe hätte erlösen können, worauf der Abt durch den Kanzler eine Protestation zu Schwyz einlegen ließ, daß er die Anerbietung der bewußten Summe Geldes einzig dahin verstanden habe und verstehen könne, daß er selbe nur zur Ausweichung von Streitigkeiten, um freundliche Gesinnung und schirmpflichtigen Beistand um so nachdrücklicher zu genießen, darreichen wolle. Die Bezahlung der 1200 Gulden erfolgte sodann laut Quittung den 7. März 1711 an Landesfackelmeister Joh. Walter Bellmont.

Zur endgültigen Beilegung des lange angebauerten Streitgeschäfts mangelte also noch die Entscheidung der Marchen um den Stagelwandwald. Diese erfolgte in den Jahren 1713 und 1726.

Den 26. August 1713 setzte der Rat in Schwyz in Vollziehung des Vergleichs von 1710 den Augenschein und Marchenuntergang im

Sihlthal und Stagelwandwald auf den 30. August fest und ersuchte das Gotteshaus, hiezu eine Ehrendeputatschaft abzuordnen. Es erschienen am bestimmten Tage von Schwyz auf dem Augenschein Gilg Christoffel Schorno, regierender Landammann, Johann Walter Belmont, Landesfackelmeister, Siebner Johann Karl Ulrich, Thalvogt Franz von Cuw, Landesbauherr Johann Balthasar Pfyl, alle des Rats, und Landschreiber Franz Anton Frischherz; von Einsiedeln P. Sebastian Reding von Biberegg, Statthalter, P. Beda von Fleckenstein, Archivar, P. Fridolin Jütz, Küchenmeister, und Josef Anton Jütz, Kanzler und des Rats zu Schwyz. Man begab sich in die große Stagelwand hinauf und setzte die March fest vom Börtlein und Weg unter dem Hag gegen die große Runse, links durch die kleine Stagelwand an den Wänigrat, mit der Erläuterung, daß alles offene Land samt dem Holz, so ob der großen Runse und obiger March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand, was aber unter dieser March liegt, dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln zu allen Zeiten zugehörig sein solle. Anderseits wurde die March angeschlagen obßich durch den Wald hinaus gegen die Heuricksweite in die erste kleine Runse, von da etwas mehr obßich in die große Runse und von da bis an die Wändliflüh. Es wurde weiter vereinbart, daß was unter dieser March liegt, die ganze Waldung in der großen und kleinen Stagelwand dem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln laut Vergleich von 1710 eigentümlich zuständig sein, was aber ob dieser March liegt, einem jeweiligen Besitzer der großen und kleinen Stagelwand zugehören soll, mit der ausdrücklichen Condition und heiterm Vorbehalt, daß sowohl der jetzige als auch zukünftige Besitzer der Stagelwand innert ihren Marchen anders nicht Holz zu hauen befugt sein sollen, als was sie zu Dach und Gemach, Steg und Weg, Hag und March zu der großen und kleinen Stagelwand nötig haben. Es wurde auch von seiten des Gotteshauses dem Anton Schibig als dermaligem oder dem künftigen Besitzer der Stagelwand bewilligt und nachgesehen, ob der genannten March hinaus durch den Wald einen oder zwei Wege zur Abflucht des s. v. Vieh in Schnee- und Ungewitterszeiten auszuhauen zu mögen, jedoch daß alles in gebührender Manier und ohne Schaden geschehen solle. Den 22. Nov. wurde diese Marchung ratifiziert.

Um den Stagelwandwald recht genau in seinen Grenzen zu bestimmen, wurde unter Abt Thomas den 12. Mai 1726 zu desto besserer Verhütung aller zukünftigen Streitigkeiten auch eine March ob dem Ochsenboden durch dem Wald nach geschlagen und dadurch dieser dem Gotteshause zustehende Wald auch auf dieser Seite ausgemarcht. Es waren hiebei von Seite des Gotteshauses zugegen P. Eberhard Egger, Statthalter zu Pfäffikon, P. Georg Walder, Statthalter des Gotteshauses und Josef Anton Faßbind, fürstlicher Kanzler und des Rats zu Schwyz; von Schwyz Gilg Christoph Schorno, alt-Landammann, Josef Anton Gasser, derzeit Bauherr und des Rats zu Schwyz, und Landschreiber Josef Franz Faßbind. Die March wurde angeschlagen von oberhalb der Kellerruns zu oberst im Ochsenbodenschwend, einerseits ob dem Stagelwandplätz hindurch, anderseits ob dem Ochsenbodenschwend hinaus, links demselben nach nidsich, ob den Heimfuhweiden hindurch bis an die Brandeggfluh. Nun herrschte um den Stagelwandwald Ruhe bis 1775.

VI. Die Aezungs- und Holzrechte des Vergleichs von 1710.

a) Aezungsrechte.

Schon unterm 3. Juli 1699 beklagten sich Abt Maurus und Konvent bitter beim Räte in Schwyz, wie Karl Pfyl sich erfrecht habe, mit seinem Vieh in ihre Alp Ochsenboden einzufahren. Trotz freundlicher und ernsthafter Erinnerung, sich dessen zu müßigen, habe derselbe nach ausgestoßenen „vill vnbescheidenlichen Truckreden vnd erzeugtem stollz“ nichtsdestoweniger die nächst beim Ochsenboden liegenden und dem Gotteshaus zugehörigen Plätze vom Samstag bis Dienstag abäzen lassen, ohne hiezu ein Recht oder Befugnis zu haben. Das Gotteshaus glaube zwar, daß der genannte Frechling Karl Pfyl in diesem seinem widerrechtlichen Beginnen keineswegs vom Räte, wohl aber von einigen Partikular-Mißgünstlingen unterstützt werde und ersuche deshalb, der Rat möchte geruhen, nach Anleitung der gegen dem Gotteshaus aufhabenden Schirmpflicht den Karl Pfyl dahin anzuhalten, daß er sein vermeintliches Recht bescheine, oder aber denselben wegen seinem frechen und „eigenträchtigen“ Betragen also zu züchtigen und in die Schranken zu weisen, daß es in Zukunft vor